

**VERORDNUNG
DER STADT AUGSBURG ÜBER ÖFFENTLICHE ANSCHLÄGE,
PLAKATE UND BILDWERFERDARSTELLUNGEN
(PLAKATIERUNGSVERORDNUNG)**

vom 10.04.2017 (ABl. vom 21.04.2017, S. 89)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes – LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2001-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154) folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkungen von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, nur an den von der Stadt Augsburg zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und Plakatständer sowie in Schaukästen) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Augsburg vorgeführt werden.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (3) Anschläge, die auf eine Veranstaltung hinweisen dürfen entgegen dem Verbot des Abs. 1 Satz 1 auch an der Stätte der Veranstaltung angebracht werden, wenn es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten. Diese Anschläge sind jedoch spätestens am 1. Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (4) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke i. S. von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagstafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2

Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten und Aktionsbündnisse dürfen bis zu 10 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und kommunalen Bürgerentscheiden sowie bis zu einem Monat vor konkreten Versammlungen, Kundgebungen oder ähnlichen Veranstaltungen Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten. Die Anschläge sind innerhalb von einer Woche nach dem Wahltag oder dem Veranstaltungstag zu entfernen. Die maximale Größe der Plakate ist auf 2 m² (DIN A00) beschränkt, mit Ausnahme sogenannter Wesselmänner. Die Verwendung von Bauzäunen oder ähnlichen Hilfsmitteln ist nicht erlaubt. Die in Satz 1 genannten Berechtigten müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Plakatierung schriftlich, bei der Stadt Augsburg, Ordnungsbehörde, eine natürliche Person als Verantwortlichen für die Plakatierung benennen.
- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt nicht an oder in der unmittelbaren Umgebung von unter Denkmalschutz stehenden Bauwerken und Naturdenkmälern und an folgenden Straßen und auf folgenden Plätzen:

Ulrichsplatz, Domvorplatz, Rathausplatz, Elias-Holl-Platz, Königsplatz, Theodor-Heuss-Platz, Moritzplatz, Martin-Luther-Platz, Im Annahof, Metzplatz, Prinzregentenplatz, Maximilianstraße, Karolinenstraße, Hoher Weg, Bürgermeister-Fischer-Straße, Philippine-Welser-Straße, Annastraße, Färbegäßchen, Mettlochgäßchen, Steingasse, Verbindungsweg zwischen Steingasse und Annastraße, Rotes Tor, Freilichtbühne (während der Spielzeit), Zeugplatz und Zeuggasse vor dem Zeughaus, Heilig-Kreuz-Straße und Ottmarsgäßchen vor der Heilig-Kreuz-Kirche, vor der Kirche St. Jakob einschließlich Jakobsbrunnen, Schwedenstiege, Fuggerei, am Fünfgratturm, am Wertachbrucker Tor, am Jakobertor, am Ob-latterwallturm, am Kesterbrunnen, Daytonring, Oberbürgermeister-Müller-Ring und B17 jeweils einschließlich der Zu- und Abfahrten.

§ 3

Ausnahmen

Die Stadt Augsburg kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 4

Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Eisenbahnrechts, des Denkmalschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße geahndet werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bildwerferdarstellungen vorführt,
3. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 die öffentlichen Anschläge nicht spätestens am 1. Werktag nach der Veranstaltung entfernt oder
4. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 2 die öffentlichen Anschläge nicht innerhalb von 1 Woche nach dem Wahltag oder Veranstaltungstag entfernt,
5. entgegen der Regelung des § 2 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4, Abs. 2 Plakatierungen vornimmt oder vornehmen lässt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 04.08.2003 (ABl. S. 169) außer Kraft.

Augsburg, den 10.04.2017

gez.

Dr. Kurt Gribl

Oberbürgermeister